



Brügge

Planvorhaben: B 16

Stand: 24.05.2023

Abwägungsvorschläge zu den folgenden Verfahrensschritten:

- Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit: 19.12.2022 – 31.01.2023

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden - inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der inhaltliche Belange vorgetragen sowie Anregungen und Hinweise mitgeteilt werden:

Nr.	Behörden/TöBs	Datum der Stellungnahme
2	Archäologisches Landesamt SH	19.12.2022
3	Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde	03.01.2022
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstl. der Bundeswehr	20.12.2022
6	Telekom Technik GmbH	20.12.2022
7	Dataport AöR	20.12.2022
9	Gebäudemanagement SH	20.01.2023
10	Handwerkskammer Flensburg	20.12.2022
12	Kreis Rendsburg-Eckernförde	01.02.2022
16	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt–Untere Forstbehörde	30.12.2022
17	Landwirtschaftskammer SH	03.01.2023
18	LKA - Kampfmittelräumdienst	19.01.2023
20	Ministerium für Inneres, ländl. Räume – Landesplanung	08.03.2023
21	und Städtebau und Ortsplanung NEU	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden - keine Abgabe einer Stellungnahme

Die folgenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben **keine Stellungnahme** abgegeben:

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde
1	AG-29
4	BUND
8	Freiwillige Feuerwehr Wattenbek
11	Industrie- und Handelskammer zu Kiel
13	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
14	Landesamt für Denkmalpflege
15	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt - LLUR Techn. Umweltschutz
19	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH
22	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Arbeit – Verkehr und Straßenbau
23	NABU
24	Schleswig-Holstein Netz AG

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
2	Archäologisches Landesamt SH Stellungnahme vom 19.12.2022
<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen.</p> <p>Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann.</p> <p>Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die nebenstehenden Hinweise werden in die Plandokumente, Begründung und Teil-B-Text, aufgenommen.</p>
3	Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde Stellungnahme vom 03.01.2023
<p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 16 und zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brügge, zu der wir folgende Anmerkung haben:</p> <p>Zu der geplanten Straßenführung im Planungsgebiet haben wir keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
Wir möchten nur darauf aufmerksam machen, dass bei der Bepflanzung der Straßenränder durch Bäume die lichte Durchfahrtsbreite auch in der Höhe eingehalten wird.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird im Rahmen der Umsetzung und der zukünftigen Pflegeschnitte berücksichtigt.
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstl. der Bundeswehr Stellungnahme vom 20.12.2022
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht notwendig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Bitte wird entsprochen.</p>
6	Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 20.12.2022
<p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:</p> <p>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Grundsatz und die diesbezüglichen Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verlauf der Planung sowie Umsetzung berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<ul style="list-style-type: none"> □ dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, □ dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, □ dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, □ dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, □ dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: <p style="margin-left: 40px;">Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden.</p> <p>Die Adresse hat folgende Bezeichnung:</p> <p style="margin-left: 40px;">T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	
<p style="text-align: center;">7 Dataport AöR Stellungnahme vom 20.12.2022</p>	
<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.12.2022 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 für das Gebiet zwischen „den Straßen Oberdorf im Westen, Dörpsredder im Norden, Dörpskoppel im Osten und Am Kamp im Süden“ in der Gemeinde Brügge.</p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.	Kenntnisnahme.
9 Gebäudemanagement SH Stellungnahme vom 20.01.2023	
Die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
10 Handwerkskammer Flensburg Stellungnahme vom 20.12.2022	
Danke für die Übersendung der Unterlagen. Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
12 Kreis Rendsburg-Eckernförde Fachdienst Regionalentwicklung Stellungnahme vom 01.02.2023	
Bebauungsplan Nr. 16 „Gebiet zwischen den Straßen Oberdorf im Westen, Dörpsredder im Norden, Dörpskoppel im Osten und Am Kamp im Süden“ der Gemeinde Brügge Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 i. Verb. m. § 13 a BauGB Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 19.12.2022, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung: • <u>Fachdienst Regionalentwicklung</u> Mit der o.g. Bauleitplanung verfolgt die Gemeinde Brügge das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Entwicklung auf einer zentral gelegenen ehemaligen Hofstelle mit dazugehöriger Koppel zu schaffen. Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich der Ortslage und umfasst ein Areal von ca. 2 ha, das im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als gemischte Baufläche und als Grünfläche dargestellt wird. In der Begründung zum Planentwurf wird die ehemalige Hofstelle dem Innenbereich zugeordnet. Diese Annahme wird zwar bestätigt, jedoch lässt sich trotz der zentralen Lage innerhalb des Gemeindegebiets eine derartige Zuweisung nicht für den gesamten und im Wesentlichen unbebauten Teil des Plangeltungsbereichs übertragen. Im	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Sachverhalt ist korrekt dargestellt. Kenntnisnahme. Der Auffassung, dass es sich um einen Außenbereich im Innenbereich handelt, wird gefolgt.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Verhältnis zum bestehenden Siedlungsgefüge wird der Planbereich stattdessen städtebaulich als Außenbereich (im Innenbereich) eingestuft.</p> <p>Bei Betrachtung aktueller Luftbilder wird zudem deutlich, dass die ehemalige Hofstelle im Vergleich zur dazugehörigen Koppel klein und die von der ehemaligen Hofstelle ausgehende städtebauliche Prägung dementsprechend zu gering ausfällt, um das Planvorhaben als Maßnahme der Innenentwicklung einzuordnen. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 13a BauGB sind damit nicht erfüllt. Die geplante Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren wäre unzulässig. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplans ist demnach auch eine Änderung des Flächennutzungsplans vorzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Der Gesetzgeber will mit dem § 13a Abs. 1 BauGB Planungen fördern, die der Erhaltung, der Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile dienen vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB. Als Gebiete, die für Bebauungspläne der Innenentwicklung in Betracht kommen, nennt der Gesetzgeber beispielhaft die im Zusammenhang bebauten Ortsteile i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB, innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche brach gefallene Flächen sowie innerhalb des Siedlungsbereichs befindliche Gebiete mit einem Bebauungsplan, der infolge notwendiger Anpassungsmaßnahmen geändert oder durch einen Bebauungsplan abgelöst werden soll (BVwerwG, Urteil vom 04.11.2015, -4 CN 9.14 -; OVG Schleswig, Urteil vom 16.06.2020, - 1 KN 18/15-; OVG Schleswig Urteil vom 27.08.2020, -1 KN 10/17-). Weiterhin darf richtigerweise ein nach § 13a BauGB aufgestellter Bebauungsplan keine Außenbereichsflächen einbeziehen, die jenseits der äußeren Grenze eines Siedlungsbereichs liegen. Etwas anderes gilt nur für sog. „Außenbereichsinseln“, wenn diese auf alle Seiten von Bebauung umgeben und damit dem Siedlungsbereich zuzurechnen und von diesem geprägt sind (OVG Schleswig, Urteil vom 26.07.2017, -1 Kn 1/17-; vgl. OVG Schleswig, Beschluss 27.03.2019, -1 MR 5/18-; OVG Schleswig, Beschluss vom 31.03.2020, - MR 1/20-). Die letztgenannten Voraussetzungen liegen hier vor. Siehe beigefügte Stellungnahme von Dr. Färber. Die Gemeinde hält an der Gewählten Verfahrensart fest.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Die Einschätzung aus dem Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten aus dem Jahr 2015, wonach eine wohnbauliche Nutzung der potenziellen Baufläche eine sinnvolle Nachverdichtung des Siedlungskörpers darstellen kann, wird dagegen von hier aus geteilt.</p> <p>Gemäß Begründung ist vorgesehen, dass Plangebiet in neun verschiedene Bauflächen zu unterteilen. Die Planzeichnung weicht von der Begründung ab und sieht hingegen eine Unterteilung von sechs Bauflächen vor. Für die Bauflächen 1 bis 3 ist ausschließlich eine Bebauung mit Einzelhäusern vorgesehen. Auf der Baufläche 4 soll sowohl eine Bebauung von Einzel- als auch von Doppelhäusern zulässig sein, und für die Bauflächen 5 und 6 ist eine offene Bauweise festgesetzt.</p> <p>Gegen die verpflichtende Vorgabe von Einzelhäusern in einem Großteil des Plangebietes bestehen Bedenken. Die Einschätzung, dass in der Gemeinde Brügge der Bedarf an Einfamilienhäusern weiterhin am höchsten sei, wird nicht geteilt. Um dem demografisch bedingten Anstieg der Anzahl älterer Haushalte Rechnung zu tragen, wird der Gemeinde empfohlen, die wohnbaulichen Aktivitäten stärker auf seniorengerechte und barrierefreie Wohneinheiten im Mehrfamilienhaussegment auszurichten. Diese können sich in ortsbildangepasster Bauweise durchaus in die nähere Umgebung einfügen und eine attraktive Ergänzung des örtlichen Wohnraumangebotes darstellen. Die Festsetzung einer ausschließlichen Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern oder die Vorgabe einer offenen Bauweise bedarf dementsprechend einer Anpassung.</p> <p>Der Plangeltungsbereich des o. g. Bebauungsplans überschneidet sich mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Brügge. Es wird daher um Klarstellung gebeten, wie hier weiter verfahren werden soll, wenn in beiden Bauleitplänen im Überschneidungsbereich entgegengesetzte Festsetzungen getroffen werden (Grünflächen versus geplante Bauflächen). Von hier aus wird angeregt, das aktuelle Aufstellungsverfahren fortzusetzen und um eine Aufhebung des bestehenden Bebauungsplan Nr. 2</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es handelt sich hierbei um einen Fehler, der zum nächsten Verfahrensstand berichtigt wird. Das Plangebiet wird in 6 Bauflächen unterteilt. Die Begründung wird dahingehend korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Begründung wird dahingehend angepasst, dass ausführlich dargestellt wird in welcher Form die Bebauung erfolgen soll. Aus dem beigefügten Gestaltungsplan geht bereits heute hervor, dass die Gemeinde eine Wohnnutzungsmischung beabsichtigt. In dem Plangebiet sollen in der 14 Einzelhäuser, 3 Doppelhäuser und 2 Mehrfamilienhäuser mit je 8 Wohneinheiten entstehen. Darüber hinaus werden zwei Bestandsgebäude gesichert.</p> <p>So entstehen folgende Wohneinheiten: EH 14 WE DH 06 WE MFH 16 WE Mit der Planung werden somit die Bedarfe mehrere Nutzergruppen abgedeckt, insbesondere da der Wohnungsmix in den Mehrfamilienhäusern unterschiedliche Wohnungsgrößen und Ausstattungen angeboten werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Empfehlung des Kreises wird gefolgt. Für den Bereich der Überschneidungen wird eine entsprechende Festsetzung getroffen, dass der Bereich durch den B-Plan Nr. 16 überplant, wird und die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 für den Bereich keine Wirksamkeit mehr haben.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>für den Überschneidungsbereich zu ergänzen. Hiervon abweichende Verfahrensweisen sind ebenso vorstellbar, nur sollte sich die Gemeinde im Sinne der Rechtsklarheit dafür aussprechen, welches Planungsrecht am vorgesehenen Standort künftig gelten soll.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme wird bis zur Vorlage konkretisierender Planunterlagen zurückgestellt.</p> <p>• <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde)</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmallisten eingetragene Kulturdenkmale oder archäologische Interessengebiete betroffen sind oder betroffen sein könnten (Aktenstand Denkmalliste LfD 13.10.2022). Denkmalpflegerische Bedenken bestehen folglich nicht.</p> <p>Hinweis: Die oberen Denkmalschutzbehörden können ebenfalls eine (auch anders lautende) Stellungnahme abgeben.</p> <p>• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde)</p> <p>Die in der Begründung in Kapitel 5.3 „Landschaftsplanung“ getroffene Behauptung, wonach die Flächen im Geltungsbereich des geplanten Bbauungsplans als Eignungsflächen für Siedlungserweiterung ausweist und sie als konfliktarmes Bauland beurteilen würde, kann ob der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Wie aus Abbildung 1 ersichtlich ist, wird der Plangeltungsbereich in der landschaftsplanerischen Entwicklungskonzeption als zu erhaltende Grünzäsur innerhalb des besiedelten Bereichs ausgewiesen. Auch im Entwurf des Landschaftsplans ist die genannte Zuordnung als Eignungsfläche für Siedlungserweiterung gemäß den vorliegenden Unterlagen nicht gegeben. Vielmehr wird der nicht von der Hofstelle eingenommene Bereich als „Fläche zum Erhalt der Grünlandnutzung“ ausgewiesen (s. Abb. 2).</p> <p>Es wird um eine Überprüfung der Planwerke des Landschaftsplans gebeten.</p> <p><i>Abb. 1 + 2 siehe Akte</i></p> <p>Die im nördlichen Randbereich befindlichen und nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG i. Verb.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Hierbei handelt es sich eine fehlerhafte Übernahme, die zum nächsten Verfahrensschritt korrigiert wird.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Bitte wird entsprochen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Gemeinde folgt dem Hinweis. Die Begründung und</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>m. § 30 BNatSchG besonders geschützten Knicks (30m + 12 m = 42 m) sollen entwidmet werden. Aufgrund der Entwidmung werden sie aus dem Status des besonderen gesetzlichen Schutzes entlassen. Gleichwohl sind die bestehenden Vegetationsstrukturen inklusive des Knickwalls als solche unangetastet zu belassen. Damit sich diese Gehölzstrukturen ihrem natürlichen Habitus gemäß entwickeln können, sollte hier die in Kapitel 8.3.3 der Begründung erwähnte Zulässigkeit der Errichtung von genehmigungsfreien baulichen Anlagen ausgeschlossen werden.</p> <p>Gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUND – V 534-531.04 vom 20.01.2017 sind die zu entwidmenden Knicks als Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB auszuweisen und im Verhältnis von 1:1 zu kompensieren, entsprechend 42 m Knickneuanlage. Die restlichen im Plangeltungsbereich befindlichen Knicks (165 lfd. m) sollen gänzlich beseitigt werden. Gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz sind diese Knicks im Verhältnis von 1:2 durch Neuanlage von 330 lfd. m Knick zu kompensieren. Insgesamt resultiert aus der Entwidmung und der Beseitigung bestehender Knickstrukturen ein Kompensationserfordernis von 330 m + 42 m= 372 m Knickneuanlage, die im Bebauungsplan sowohl textlich (Teil B) als auch graphisch (Zusatz zu Teil A) im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nachzuweisen sind.</p> <p>Die rechtssichere und dauerhafte Absicherung des 372 m umfassenden Knickersatzes wäre in Form einer grundbuchamtlichen Eintragung an rangerster Stelle zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde als zuständiger Fachbehörde zu erbringen. Die Eintragung wäre der unteren Naturschutzbehörde dann zwingend und unaufgefordert vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vorzulegen.</p> <p>Darüber hinaus kann der Nachweis des o. g. Knickersatzes auch durch die Nutzung eines bestehenden Knick-Ökokontos erfolgen. Dazu wäre der zu schließende Nutzungsvertrag von allen Beteiligten (Gemeinde und Inhaber des Ökokontos) zu unterzeichnen und der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss unaufgefordert vorzulegen.</p> <p>Aufgrund der im Plangeltungsbereich befindlichen Gebäudestrukturen, die im Vorfeld der Planvorhabens zu beseitigen waren, erfolgte eine artenschutzrechtliche Begutachtung durch das Planungsbüro ALSE GmbH (Fachbeitrag zum Artenschutz gem. BNatSchG zum Abbruch eines</p>	<p>der Teil-B-Text wird entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme. Im weiteren Verfahren wird sich die Landschaftsplanerin mit den Knicks und dem Knickaustgleich auseinandersetzen und letzteren mit der unteren Naturschutzbehörde abstimmen. Die Ergebnisse werden zum nächsten Verfahrensschritt in die Planunterlagen eingestellt.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Der Sachverhalt ist korrekt dargestellt.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Stallgebäudes, Preetz 01.02.2021). Entsprechend der Konfliktanalyse wurden Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Fledermäusen und Europäischen Brutvögeln als den dort anzutreffenden Tierartengruppen festgesetzt, die nach Abriss des Altgebäudes zwingend umzusetzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Fledermause ist ein 1,5 m² großes Ersatzquartier im direkten räumlichen Umfeld unter Beteiligung eines Fledermausexperten dauerhaft bereitzustellen. - Für die dort angetroffenen Vogelarten sind zwei Nisthilfen für Bachstelze und Hausrotschwanz als Halbhöhlenbrütern dauerhaft bereitzustellen. - Der Verlust der Ruhestätte für Haussperlinge ist durch die Neuanpflanzung eines mindestens 4 m² großen Schutzgehölzes im Umfeld des Plangeltungsbereichs als Ersatzquartier dauerhaft bereitzustellen. <p>Diese artenschutzrechtlichen Auflagen sind als textliche Festsetzung in Teil B des Bebauungsplans aufzunehmen und zur Kontrolle mit Lage und Standort der Nisthilfen darzustellen.</p> <p>Der im südlichen Randbereich befindliche, ortsbildprägende Überhälter ist gemäß der o. g. Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz mit einem Erhaltungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu versehen. Zur Sicherung und zum langfristigen Erhalt sind die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, der RAS- LG4, „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil:</p> <p>Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ und der ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ bei der Bauausführung zu beachten. Dazu ist der Kronentraufbereich des ortsbildprägenden Überhälters zzgl. 1,5 m von jedweden Eingriffen (Bodenversiegelungen, jegliche bauliche auch baugenehmigungsfreie Nutzung, Bodenaufträge und -abgrabungen und Verdichtungen) freizuhalten. Auch um die Übernahme sowohl dieser Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Pflanzen als textliche Festsetzungen als auch um die graphische Darstellung des vor Eingriffen zu vergrößernden Kronentraufbereichs wird gebeten. Die Dauerhaftigkeit des Überhälters sollte zudem mit einer Nachpflanzverpflichtung bei evtl. Absterben versehen werden.</p> <p>Die Anpflanzung von 7 Stk. Einzelbäumen im öffentlichen Verkehrsraum sollte neben der</p>	<p>Die Vorgaben sind korrekt dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Festsetzungen werden zum nächsten Verfahrensschritt aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Dem Hinweis wird gefolgt, die Gemeinde beabsichtigt den Baum zu erhalten und wird eine entsprechende Festsetzung zum nächsten Verfahrensschritt aufnehmen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Gemeinde weist darauf hin, dass der notwendige Abstand eingehalten wird. Zur Klarstellung wird eine Maßkette eingefügt. Die nebenstehenden Vermeidungsmaßnahmen werden zum nächsten Verfahrensschritt aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Dem Hinweis wird gefolgt, zum nächsten</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>wichtigen Pflanzqualität auch durch eine Auflistung geeigneter Laubbaumarten 1. Ordnung präzisiert werden (u. a. Feldahorn - Acer campestre, Hainbuche - Carpinus betulus, Stieleiche - Quercus robur oder Winterlinde - Tilia cordata).</p> <p>Zur langfristigen guten Entwicklung der geplanten Laubbaumanpflanzungen sollte in Teil B in den textlichen Festsetzungen zudem aufgenommen werden, dass pro Baum ein hinreichend bemessener durchwurzelbarer Raum von 12 m³ und eine verdichtungsfreie Grundfläche von 9 m² bereitzustellen ist.</p> <p>• Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)</p> <p>Hinweise: Das später zusätzlich auf den 15 Baugrundstücken anfallende Schmutzwasser kann wie geplant in der Kläranlage des AZV Bordesholm gereinigt werden. Laut Punkt 11 der Begründung wird für die Niederschlagswasserbeseitigung gerade ein Konzept erstellt. Dieses Entwässerungskonzept ist neben den Berechnungen zur Wasserhaushaltsbilanz (A-RW 1) vor der finalen Erschließungsplanung der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Die geplante GRZ von 0,4 zuzüglich Nebengebäuden und Zufahrtswegen deutet einen hohen Versiegelungsgrad an, der Auswirkungen auf das Verhältnis Abfluss, Versickerung und Verdunstung haben wird.</p> <p>• Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)</p> <p>Die Begründung zu dem o. g. Bebauungsplan ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:</p> <p>Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (u. a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens, § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p>Zusätzlicher Hinweis: Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit „Grund und Boden [...] schonend und sparsam“ umgegangen werden. Diese Grundsätze sind insbesondere bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Um Bodenschutz schon im Vorfeld der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wurde vom Land Schleswig-Holstein der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ entwickelt (Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen (landsh.de)). Der Leitfaden zum</p>	<p>Verfahrensschritt wird die Festsetzung konkretisiert.</p> <p>Kenntnisnahme. Dem Hinweis wird gefolgt, zum nächsten Verfahrensschritt wird die Festsetzung konkretisiert.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Fachplaner ist bereits beauftragt und befindet sich in der Bearbeitung des notwendigen Nachweises. Die Planung wird zu gegebenem Zeitpunkt mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung und dem Teil-B-Text aufgenommen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Bodenschutz beim Bauen orientiert sich an den Abläufen von Bauprojekten von der Planung bis zur Umsetzung und Nachsorge. Die dort aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz sollten in den Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>• Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)</p> <p>Es bestehen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung und sonstiger straßenverkehrsrechtlicher Gegebenheiten zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken.</p> <p><u>Vorsorglich ergehen folgende Hinweise:</u></p> <p>An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gemäß RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc. erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.</p> <p>Zudem wird auf die Voraussetzungen hinsichtlich eines verkehrsberuhigten Bereiches im Sinne der VwV-StVO hingewiesen. „Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.“ „Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist.“</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die nebenstehenden Hinweise werden im weiteren Verfahren und bei der konkretisierenden Planung der Verkehrsflächen sowie der späteren Erschließung durch den Fachplaner berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Bitte wird entsprechen.</p>
<p>16</p> <p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländl. Räume – Untere Forstbehörde</p> <p>Stellungnahme vom 20.12.2022</p>	
<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Brügge berührt keine Flächen die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes unterliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	Forstbehördliche Belange sind nicht betroffen.
17	Landwirtschaftskammer SH Stellungnahme vom 03.01.2023
<p>Wir begrüßen die Ermittlung der Geruchsbelastung im Plangebiet durch die umliegenden viehhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe durch die Erstellung einer entgeltlichen Immissionsschutz-Stellungnahme.</p> <p>Wie aus dem Gutachten ersichtlich wird, werden die zulässigen Grenzwerte sicher eingehalten. Aus der Übersichtskarte geht jedoch auch hervor, dass westlich des Plangebietes mehrere landwirtschaftliche Betriebsstandorte liegen (Oberdorf 11, Oberdorf 13 (zurzeit verpachtet, die Wirtschaftsgebäude werden aber durch den Pächter genutzt), Oberdorf 23 und 29).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ernte- und Bestellzeit ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in diesen Bereichen bedingt. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (hier insbesondere Lärm) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.</p> <p>Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen.</p> <p>Ansonsten bestehen aus unserer Sicht zu der o. a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung und den Teil-b-Text aufgenommen.</p> <p>Siehe oben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
18	Landeskriminalamt SH - Kampfmittelräumdienst Stellungnahme vom 19.01.2023
<p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das</p> <p>Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel</p> <p>durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine entsprechende Untersuchung hat bereits stattgefunden. Die dazugehörigen Angaben sind bereits Bestandteil der Begründung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe oben.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	
20 + 21	Ministerium für Inneres, Kommunales – Landesplanung und Städtebau und Ortsplanung Stellungnahme vom 08.03.2023
<p>Mit Schreiben vom 19.12.2022 informieren Sie über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Brügge. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet mit 15 Wohnbaugrundstücken südlich der Straße „Dörpsredder“. Der Plangeltungsbereich ist ca. 2 ha groß. Im Plangeltungsbereich wurde die Nutzung einer Hofstelle aufgegeben, sodass eine wohnbauliche Nutzung nunmehr möglich ist. Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bislang als gemischte Baufläche und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünlandnutzung dargestellt und soll entsprechend geändert werden.</p> <p><u>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</u></p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Die Gemeinde Brügge ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im Ordnungsraum Kiel. Der Plangeltungsbereich befindet sich zudem innerhalb der Achsenabgrenzung der Siedlungsachse Kiel – Bordesholm.</p> <p>Grundsätzlich können nach Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Hierbei hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können.</p> <p>Im Innenbereichs- und Entwicklungsgutachten aus dem Jahr 2015 wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 als potenzielle Baufläche eingestuft. Damals wurde die auf der Fläche befindliche Hofstelle als ortsbildprägend und erhaltenswert eingestuft. Bei einer Aufgabe des Betriebes sollte über eine sinnvolle Nachnutzung nachgedacht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Sachverhalt ist korrekt dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Sachverhalt ist korrekt dargestellt.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Insofern entspricht die Überplanung des Geländes den Aussagen des Innenbereichs- und Entwicklungsgutachtens. Gleichwohl werden in den Planunterlagen keine Aussagen zu den bestehenden Innenentwicklungspotenzialen getroffen. Die Landesplanung bittet hier um eine Ergänzung.</p> <p>Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2022 bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 Prozent in den Ordnungsräumen gebaut werden. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Brügge betrug am 31.12.2020 497 Wohneinheiten. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Brügge beträgt somit abzüglich der noch zu ermittelnden Innenentwicklungspotenziale 75 Wohneinheiten. Durch die Planung sollen nun 15 Wohnbaugrundstücke entwickelt werden.</p> <p>Die Landesplanung geht davon aus, dass sich die Planung auch nach Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde Brügge einfügen wird.</p> <p>Im Hinblick auf die demographische Entwicklung und die Zunahme von kleineren Haushalten sollte die Gemeinde prüfen, ob und wie ein breiteres Wohngebot, welches über den Einfamilienhausbau hinausgeht, auf der Fläche realisieren werden kann.</p> <p>Unter der Maßgabe, dass in den Planunterlagen noch Aussagen zu den bestehenden Innenentwicklungspotenzialen der Gemeinde Brügge ergänzt werden, wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p><u>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</u></p> <p>Der Plangeltungsbereich liegt in unmittelbarer Nähe zu mehreren landwirtschaftlichen Nutzungen und damit potentiellen Emissionsorten (Ställe, Dungplatte, Silage etc.)</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Begründung wird entsprechend ergänzt und Aussagen zu den bestehenden Innenentwicklungspotenzialen getroffen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die geplante Bebauung, die im Rahmen des Bebauungsplanes angestrebt und ermöglicht wird schöpft nur einen Teil des Kontingentes aus. Sodass die Innenentwicklungspotenziale weiterhin umsetzbar sind und darüber hinaus Bauleitplanung möglich wären.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Sachverhalt ist korrekt dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme. Wie bereits bei der Stellungnahme des Kreises dargestellt, schafft die Gemeinde mit der Planung einen Nutzungsmisch und unterschiedliche Wohnungsgrößen im Rahmen der Mehrfamilienhäuser.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Fachgutachter wird gebeten den Sachverhalt im Gutachten klarzustellen. Die</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	<p>Vorsorglich weise ich daher darauf hin, dass gemäß §1 (6) Nr.1 BauGB die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleistet sind. Den Unterlagen liegt eine Immissionsschutzstellungnahme der Landwirtschaftskammer bei, wonach die Geruchsbelastung im Plangebiet im zulässigen Rahmen (unter 10 Geruchsstunden) liegt. Die Werte erscheinen auf Grund der unmittelbaren Nähe zu den Emissionsorten nicht ganz plausibel. Ich empfehle daher näher zu erläutern, ob es sich bei den betrachteten Emissionen um die tatsächlich vorhandene Nutzung oder den genehmigten Bestand handelt.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass solange es eine gültige Genehmigung für die landwirtschaftliche Nutzung gibt, auch bei einer aktuell nicht stattfindenden Nutzung weiterhin zu Grunde zu legen ist, da der Betrieb jederzeit wiederaufgenommen werden könnte.</p>	<p>Aussagen werden dann in die Begründung übernommen.</p>
Stellungnahmen Gemeinde Bordesholm		Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.16 der Gemeinde Brügge wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Verwiesen wird auf die Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes. Die Aussagen zum Thema „Kinder und Jugendliche“ sollten näher qualifiziert werden, insbesondere zu der Frage wie der Nachfrage nach zusätzlichen Kindertagesplätzen und den Auswirkungen auf den Schulstandort „Brügge“ begegnet werden soll.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird an entsprechenden Stellen um eine qualifizierte Aussage hinsichtlich der KiTa- und Schulbetreuung der perspektivischen Kinder ergänzt.</p>

Fazit / Beschlussfassung